

AVES-Aargau
Mitglied der Dachorganisation AVES
Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz
Postcheck 50-19098-6

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen AVES-Aargau besteht eine Regionalgruppe der Aktion für eine vernünftige Energiepolitik Schweiz (AVES) gemäss Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches ZGB mit Vereinscharakter.

Art. 2 SITZ

Der Sitz des Vereins befindet sich in 5430 Wettingen.

Art. 3 DACHORGANISATION

Die AVES-Aargau ist Mitglied der Dachorganisation AVES und anerkennt deren Statuten.

Art. 4 ZWECK

Die AVES-Aargau setzt sich im Rahmen der freien Marktwirtschaft für eine sichere und genügende Energieversorgung ein.

Sie strebt die Förderung und sinnvolle Nutzung aller Energiearten einschliesslich der Kernenergie an. Die Aktivitäten der AVES-Aargau konzentrieren sich schwergewichtig auf den Kanton Aargau.

Art. 5 FINANZIELLE MITTEL

- Ziff. 1 Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge. Er beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel über freiwillige Spenden.
- Ziff. 2 Die von der Dachorganisation AVES eingeforderten Mitgliederbeiträge werden ausschliesslich aus dem Vereinsvermögen beglichen.
- Ziff. 3 Für die Verpflichtungen der AVES-Aargau haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 MITGLIEDSCHAFT

- Ziff. 1 Der Beitritt zur AVES-Aargau steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich zu dem in Artikel 4 umschriebenen Zweck bekennen.
- Ziff. 2 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch den Leitenden Ausschuss aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- Ziff. 3 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Ziff. 4 Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung jederzeit erfolgen.
- Ziff. 5 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Leitenden Ausschusses durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Ziff. 6 Ausscheidende gemäss Art. 6, Ziff. 3, haben auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch.

Art. 7 ORGANE

Die Organe der AVES-Aargau sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Leitende Ausschuss,
- c) das Patronatskomitee,
- d) die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 GENERALVERSAMMLUNG

- Ziff. 1 Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird jährlich einmal im ersten Halbjahr zur Erledigung der anstehenden Geschäfte durch den Leitenden Ausschuss einberufen.
- Ziff. 2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Leitenden Ausschuss oder auf schriftliches Begehren von mindestens 70 Mitgliedern einberufen werden.
- Ziff. 3 Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens 21 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.
- Ziff. 4 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten,
 - c) Abnahme der Jahresrechnung,
 - d) Wahl des Leitenden Ausschusses und dessen Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren,
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Leitenden Ausschusses und der Mitglieder, letztere insofern, als sie dem Leitenden Ausschuss mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet worden sind,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Art. 9 LEITENDER AUSSCHUSS

- Ziff. 1 Der für die Dauer von drei Jahren bestellte Leitende Ausschuss besteht aus:
- a) Präsident,
 - b) Vizepräsident,
 - c) Aktuar,

- d) Kassier,
 - e) Sechs bis acht Beisitzern, wobei die verschiedenen Regionen im Kanton Aargau angemessen vertreten sein sollen.
- Ziff. 2 Der Leitende Ausschuss konstituiert sich selbst.
- Ziff. 3 Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Ziff. 4 Der Leitende Ausschuss vertritt die AVES-Aargau gegenüber der AVES und gegen aussen.
- Ziff. 5 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident (bei dessen Verhinderung der Vizepräsident) gemeinsam mit einem Mitglied des Leitenden Ausschusses.
- Ziff. 6 Dem Leitenden Ausschuss obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Einberufung und Durchführung der Generalversammlung,
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie der Dachorganisation AVES,
 - c) Durchsetzung der Ziele der AVES-Aargau durch geeignete Programme und Aktionen,
 - d) Bestellung eines Patronatskomitees,
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) Antragstellung zur Statutenänderung und Auflösung des Vereins,
 - g) Die Abordnung von Delegierten an Versammlungen.

Art. 10 RECHNUNGSREVISOREN

- Ziff. 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Leitenden Ausschusses sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- Ziff. 2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Art. 11 ALLGEMEINES

- Ziff. 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- Ziff. 2 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.
- Ziff. 3 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Stimmabgabe angeordnet werden.

Art. 12 STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

- Ziff. 1 Für die Annahme einer Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- Ziff. 2 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelsmehrheit durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Entscheidend ist die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Gründe mindestens dreissig Tage im voraus zu erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 13 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. September 1992 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Wettingen, 17. September 1992

Der Präsident:

Markus Dort

Der Aktuar:

Ernst Sandona